



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 29. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 16. November 2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:10 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard

Aimer-Kollroß, Gerhard

Angermaier, Hans

Betz, Michael

Betz, Wolfgang

Feuerer, Michael

Geiger, Florian

Geiger, Lena

Jell, Martin

bis 20:50 Uhr

Keilhacker, Josef

Kellner, Carina

Kunze, Michael

Lechner, Florian

Liebl, Lorenz

ab 20:55 Uhr

Maier, Andreas

Maier, Manuela

Schex, Bernhard

Schrimpf, Hans

Schweiger, Josef

Schriftführer/in

Pettinger, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Lohmaier, Markus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2021
- 2 Wohnbaulandmodell; **GL/669/2021**
 - Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der drei kommunalen Parzellen im Baugebiet Mittbach sowie über den Preis pro m²
 - Beratung und Beschlussfassung über die Einkommensgrenzen
- 3 Bayer. Städtebauförderungsprogramm; Bedarfsanmeldung für das Jahr 2022 **GL/671/2021**
- 4 Bayer. Förderprogramm Innen statt Außen; Bedarfsanmeldung für das Jahr 2022 **GL/672/2021**
- 5 Breitbandförderung - Gigabitverfahren; Entscheidung über das weitere Vorgehen **GL/670/2021**
- 6 Bekanntgaben und Anfragen

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 2 Wohnbaulandmodell; - Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der drei kommunalen Parzellen im Baugebiet Mittbach sowie über den Preis pro m² - Beratung und Beschlussfassung über die Einkommensgrenzen

Sachverhalt:

Der Markt Isen wird demnächst die drei Wohnbaugrundstücke im Baugebiet Mittbach Süd veräußern. Der Marktgemeinderat muss nun die Konditionen festlegen.

Die Grundstücke sollen nach Maßgabe des neuen Wohnbaulandmodells verkauft werden.

Ausgangslage:

- Grunderwerb Wohnbauland zu insg. ca. 50 € pro m²
- 620 €/m² Bodenrichtwert inkl. Erschließung nach BauGB
- Erschließungskosten Bau: ca. 165 €/m² zzgl. Abwasseranschlusskosten
- Erschließungskosten Bau (165 €) werden herausgerechnet, d.h. der reine Grundstückspreis gem. Bodenrichtwert liegt bei 455 €
- 3 Grundstücke zur Einzelhausbebauung, Größe zwischen 534 und 565 m², im Mittel 546 m²
- Für alle Parzellen soll der gleiche Preis pro m² angesetzt werden.

Die Gemeinde Walpertskirchen hat in 8/21 Grundstücke ausgeschrieben: Bodenrichtwert 750 €/m², Grundstückspreis zu vergünstigten Konditionen 520 €/m² (70 % des Bodenrichtwertes). Die Gemeinde Oberding hat 2019 Grundstücke zu vergünstigten Konditionen (50 % des Bodenrichtwertes) vergeben.

Die Vorgaben der EU liegen bei 51.000 € für eine Einzelperson und 102.000 € für zwei Personen. Im Großraum München sind diese Grenzen relativ knapp bemessen, zumal es sich um Obergrenzen handelt; mit bis zu 20 % Einkommen unterhalb der Schwelle sollte ein Bau noch möglich sein.

Zusammen mit einer Bank wurde ermittelt, welche Einkommensgrenzen sinnvoll anzusetzen sind. Die Berechnungsmodalitäten werden dem Gremium zur Kenntnis vorgetragen.

Reduzierung des Grundstückspreises (ausgehend vom Bodenrichtwert) um 25 %

- Preis: $455 \text{ €} * 0,75$ gerundet = 340 €
- ca. 60.000 € zu versteuerndes Einkommen pro Jahr für Einzelpersonen erforderlich bei Finanzierung von 80 % auf 30 Jahre
- ca. 100.000 € zu versteuerndes Einkommen pro Jahr für Partner erforderlich.

Für Singles mit einem Einkommen von 51.000 € ist laut Bank eine Finanzierung kaum zu erreichen, eine weitere Reduzierung um bis zu 20 % ist unrealistisch. Bei einem Einkommen von 55.000 € für Singles wäre dies bereits eher denkbar. Für Familien sind die Grenzen erreichbar, auch eine Reduzierung um bis zu 20 % würde noch eine Finanzierung möglich machen (zumal bei Kindern noch ein zusätzlicher Freibetrag gilt).

Reduzierung des Grundstückspreises (ausgehend vom Bodenrichtwert) um 35 %

- Preis: $455 \text{ €} * 0,65$ gerundet = 300 €
- ca. 59.000 € zu versteuerndes Einkommen pro Jahr für Einzelpersonen erforderlich bei Finanzierung von 80 % auf 30 Jahre
- ca. 96.000 € zu versteuerndes Einkommen pro Jahr für Partner erforderlich.

Für Singles mit einem Einkommen von 51.000 € ist laut Bank eine Finanzierung grenzwertig, eine weitere Reduzierung um bis zu 20 % ist eher unrealistisch. Bei einem Einkommen von 55.000 € für Singles wäre dies bereits denkbar. Für Familien sind die Grenzen erreichbar, auch eine Reduzierung um bis zu 20 % würde noch eine Finanzierung möglich machen.

Reduzierung des Grundstückspreises (ausgehend vom Bodenrichtwert) um 50 %

- Preis: $455 \text{ €} * 0,5$ gerundet = 230 € (extrem niedriger Wert – müsste aufgrund der Haushaltslage ggf. von der Kommunalaufsicht freigegeben werden)
- ca. 58.000 € zu versteuerndes Einkommen pro Jahr für Einzelpersonen erforderlich
- ca. 92.000 € zu versteuerndes Einkommen pro Jahr für Partner erforderlich.

Die Auswirkung der Preisreduzierung zwischen 25 und 50 % ist bzgl. des nötigen Einkommens insgesamt relativ gering, da der Kostenschwerpunkt derzeit auf dem Bau des Hauses (hierfür sind ca. 500.000 € zu veranschlagen) liegt, nicht auf dem Grunderwerb.

Zu beachten:

Das Einkommen 2020 ist in vielen Fällen coronabedingt nicht aussagekräftig, v.a. wenn Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Da die Abgabefrist der Steuer zudem auf Herbst 2021 verlängert wurde, liegen die Einkommenssteuerbescheide evtl. noch nicht vor. Empfohlen wird daher, für die Einkommensermittlung die Jahre 2017 – 2019 anstatt 2018 – 2020 heranzuziehen.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Verkaufspreis wird bei ca. 65 % des Bodenrichtwerts (abzgl. der Erschließungskosten Bau) angesetzt, somit bei 300 €/m².

Die Erschließungskosten Bau – derzeit berechnet sind 165 €/m² - kommen hinzu (sie sind in den Notarverträgen ohnehin separat auszuweisen und fallen nach tatsächlichen Kosten an; die derzeitige Berechnung stammt vom Oktober 2021).

Die Einkommensgrenze gemäß dem Wohnbaulandmodell wird auf 55.000 € für Singles und 110.000 € für Partner angesetzt.

Als Bewertungsmaßstab wird das Einkommen aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 verwendet.

Das Wohnbaulandmodell wird im Zuge der Überarbeitung an geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

Diskussionsverlauf:

Im Beratungstermin bei der Bank wurde davon ausgegangen, dass man 20 % Eigenkapital beisteuert und kaum / keine Eigenleistung erbringen kann. In vielen Fällen reduzieren sich die Baukosten durch Eigenleistung.

55.000 €/110.000 € wäre die Einkommensobergrenze, nicht die Untergrenze. Ist weniger Einkommen vorhanden, gibt es hierfür Punkte. Sind Kinder da, erhöht sich die Einkommensgrenze.

Die Frage bei der Festlegung der Einkommensgrenzen ist, für wen das Modell gedacht ist. Unterstützt werden sollen einkommensschwächere Personen, die sich ansonsten kaum ein Grundstück bei uns leisten könnten. Wer noch am Anfang seines Berufslebens steht und später besser verdient, hat ggf. auch andere Möglichkeiten.

Da es nur drei Parzellen sind, werden wohl eher Familien zum Zuge kommen – man wird nach Auswertung der eingegangenen Bewerbungen anhand des Punktekatalogs mehr wissen.

Das anzusetzende Einkommen ist das zu versteuernde Einkommen.

Man sollte beim Vorschlag der Verwaltung bleiben.

Wenn jemand von den 3 Jahren, in denen das Einkommen berücksichtigt wird, z.B. zwei studiert und erst im dritten Jahr verdient, hätte er einen Vorteil. Dies ist jedoch auch dann der Fall, wenn jemand einen besser bezahlten Job findet.

Der Regelfall wird wohl ein konstantes Einkommen sein, Ausreißer müssen hingenommen werden. Jeden Fall kann man nie abdecken.

70 % - dies entspräche ca. 320 €/m² - erscheinen angemessen. Zum einen angesichts der aktuellen Haushaltslage, zum anderen bedeutet dies für den Erwerber keine großen Mehrkosten gegenüber den empfohlenen 65 %.

Bei den künftig zu veräußernden Baugrundstücken wird voraussichtlich ein höherer Bodenrichtwert und damit ein höherer Grundstückspreis gegeben sein. Hier könnte man dann auf 65 % gehen, dann wäre der Sprung nicht zu groß.

Der prozentuale Anteil sollte gleichbleiben, Parzellen in Isen sind später ja auch mehr wert als z.B. in Mittbach.

Beschlüsse:

1. Beschlussfassung über die Ausschreibung der drei kommunalen Parzellen im Baugebiet Mittbach

Der Markt Isen bietet folgende drei Baugrundstücke im Baugebiet Mittbach Süd zum Kauf an:

<u>Straße, HsNr.</u>	<u>Flur-Nr.</u>	<u>Größe</u>	<u>Bebauung</u>
Simon-Boiger-Str. 2	191/10	565 m ²	Einzelhaus (2 WE)
Simon-Boiger-Str. 4	191/9	534 m ²	Einzelhaus (2 WE)
Simon-Boiger-Str. 5	191/21	539 m ²	Einzelhaus (2 WE)

Der Gemeinderat legt fest, dass die Grundstücke nach den Richtlinien des Marktes Isen für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen (sog. Wohnbaulandmodell) vergeben werden.

Erschließungskosten kommen zum unter Nr. 3 festgelegten Grundstückspreis hinzu und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der maßgebliche Zeitraum für die Ermittlung der Einkommensgrenze gem. Wohnbaulandmodell sind die Jahre 2017, 2018 und 2019.

Als Stichtag für die zur Zuteilungsentscheidung heranzuziehenden tatsächlichen Verhältnisse wird der 01.11.2021 festgelegt (sog. „Bewertungszeitpunkt“).

Der Verkehrswert der Grundstücke inkl. Erschließung nach BauGB wird auf den Bodenrichtwert, Stand 31.12.2020, für den Ort Mittbach festgesetzt und liegt bei 620,00 €.

Dieser Wert ist zur Ermittlung der Vermögensobergrenze für die Antragstellung zu vergünstigten Konditionen nach den gemeindlichen Richtlinien heranzuziehen (jeweilige Grundstücksgröße mal Verkehrswert).

Die Ausschreibung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

2. Beschlussfassung über die Festsetzung der Einkommensgrenzen in den Richtlinien des Marktes Isen vom 09.06.2021 für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen

Die Einkommensgrenzen unter Nr. 1.6 werden wie folgt festgesetzt:

Das Jahreseinkommen des Antragstellers im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG darf 55.000,00 € nicht übersteigen. Soll der Grundstückserwerb durch den Antragsteller und seinen Ehegatten bzw. Lebenspartner erfolgen, dürfen die addierten Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG 110.000,00 € nicht übersteigen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

3. Beschlussfassung über die Festsetzung des Grundstückspreises

Der Grundstückspreis (ohne Erschließung) wird einheitlich auf 320 € pro Quadratmeter festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 9

TOP 3 Bayer. Städtebauförderungsprogramm; Bedarfsanmeldung für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Die Bedarfsmitteilung zum Städtebauförderungsprogramm ist ein Rahmenantrag, der ein in sich sinnvolles Maßnahmenbündel und ein in etwa absehbares Programm wiedergeben soll - gemäß den Ergebnissen laufender städtebaulicher Untersuchungen.

Er dient zur Beantragung eines Bewilligungsrahmens für die Ortskernsanierung konkret für die Zeit von einem Jahr und soweit absehbar für die Folgejahre.

Der Schwerpunkt liegt im Jahr 2022 auf der Rahmenplanung für den öffentlichen Raum sowie auf dem Kommunalen Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungsmaßnahmen.

Die Kosten der angemeldeten Vorhaben liegen für 2022 bei 80.000 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Isen beschließt, den Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm 2022 zu stellen.

Die angemeldeten Kosten der beabsichtigten Vorhaben liegen für 2022 bei 80.000 €.

Der Schwerpunkt liegt im Jahr 2022 auf der Rahmenplanung für den öffentlichen Raum sowie auf dem Kommunalen Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungsmaßnahmen.

Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt des Marktes Isen bereitgestellt. Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind im Einzelnen der Bedarfsmitteilung zu entnehmen. Gleiches gilt für die in den Fortsetzungsjahren beabsichtigten Vorhaben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Unterlagen für den Jahresantrag zusammenzustellen und bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Sachverhalt:

Die Bedarfsmitteilung zum bayerischen Förderprogramm Innen statt Außen ist ein Rahmenantrag, der ein in sich sinnvolles Maßnahmenbündel und ein in etwa absehbares Programm wiedergeben soll - gemäß den Ergebnissen laufender städtebaulicher Untersuchungen.

Er dient zur Beantragung eines Bewilligungsrahmens für die Ortskernsanierung konkret für die Zeit von einem Jahr und soweit absehbar für die Folgejahre.

Der Schwerpunkt liegt im Jahr 2022 auf dem Erwerb des Grundstücks „St.-Zeno-Platz 3“ (die Förderung wurde bereits 2021 bewilligt und ist daher in der Bedarfsanmeldung für 2022 nicht enthalten), der Durchführung eines betreuten VgV-Verfahrens zur Findung eines Architekturbüros für die Sanierung sowie der Sanierung und Nutzbarmachung dieses Gebäudes zu Gemeinbedarfszwecken.

Die Kosten der angemeldeten Vorhaben belaufen sich im Jahr 2022 auf 2.050.000 €. Die Förderquote liegt bei 80 %.

Hierzu ist anzumerken, dass diese Summe nicht in einem Haushaltsjahr beim Markt Isen anfallen wird; bei der Förderstelle ist jedoch eine Gesamtanmeldung erforderlich, da das Förderprogramm möglicherweise nicht über 2022 hinaus bestehen wird. Bis Ende 2022 muss für die Sanierung ein Förderantrag mit Entwurfsplanung und Kostenschätzung vorliegen, damit eine Bewilligung der Mittel sicher erfolgen kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Isen beschließt, den Antrag auf Aufnahme in das bayerische Förderprogramm Innen statt Außen 2022 zu stellen.

Die angemeldeten Kosten der beabsichtigten Vorhaben liegen für 2022 bei 2.050.000 €.

Der Schwerpunkt liegt im Jahr 2022 auf dem Erwerb des Grundstücks „St.-Zeno-Platz 3“ (die Förderung wurde bereits 2021 bewilligt und ist daher in der Bedarfsanmeldung für 2022 nicht enthalten), der Durchführung eines betreuten VgV-Verfahrens zur Findung eines Architekturbüros für die Sanierung sowie der Sanierung und Nutzbarmachung dieses Gebäudes zu Gemeinbedarfszwecken.

Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt des Marktes Isen bereitgestellt. Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind im Einzelnen der Bedarfsmitteilung zu entnehmen. Gleiches gilt für die in den Fortsetzungsjahren beabsichtigten Vorhaben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Unterlagen für den Jahresantrag zusammenzustellen und bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Sachverhalt:

Der Markt Isen hat im Frühjahr 2021 die Markterkundung und das Vergabeverfahren für einen weiteren Ausbau des Breitbandnetzes gem. der aktuellen Gigabitrichtlinie begonnen. Zum damaligen Zeitpunkt gab es hierfür ein Förderprogramm des Freistaates Bayern mit einer kostenabhängigen Förderquote (Festbetragsförderung pro Anschluss). Die Markterkundung wurde abgeschlossen, im zweistufigen Vergabeverfahren wurde die erste Stufe (Ermittlung der Bewerber) abgeschlossen. Nun würde die Angebotseinholung bei den Bewerbern, die sich auf die erste Stufe gemeldet haben, erfolgen. Diese wurde bereits vorbereitet und könnte jederzeit durchgeführt werden. Im Anschluss würde die Vergabe erfolgen, Ziel wäre ein Beginn der Arbeiten in 2022 – möglichst direkt im Anschluss an die jetzt laufenden Arbeiten im Breitbandausbauabschnitt III.

Der Bund hatte damals ein entsprechendes Förderprogramm aufgelegt, das bayerische Programm war für uns zu diesem Zeitpunkt jedoch wirtschaftlicher. Eine Kofinanzierung stand nicht im Raum.

Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Gigabitförderung wurde Folgendes festgelegt: „Weisen alle eingegangenen Angebote eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 620.000 € auf, behält sich die Gemeinde die Aufhebung des Verfahrens vor.“

Diese Summe war damals die Grenze, ab der es wirtschaftlicher gewesen wäre, ins Bundesförderprogramm zu wechseln, da die max. Förderung im Bundesförderprogramm 50% beträgt. Pro Haushalt beläuft sich der Betrag auf ca. 8.500 €.

Ende September 2021 wurde nun seitens des Bundes eine ab sofort mögliche Kofinanzierung mit einem neuen Förderprogramm des Bundes in Zusammenspiel mit der Bayerischen Gigabitförderung Bayern bekannt gegeben. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die 73 „grauen Flecken“, die im Zuge des Gigabitausbaus erschlossen werden sollen, eine neue Fördersituation.

Mit der seit August geregelten Kofinanzierung zwischen dem Bundesförderprogramm und Bayern mit einer max. Förderung von nun insgesamt 90%, sinkt die Grenze in Bezug auf die Wirtschaftlichkeitslücke von 620.000 € auf 401.000 €, bzw. 5.500 € für die Erschließungskosten je Adresse.

Neben dem Vorteil der höheren Förderung hat ein Wechsel in die Kofinanzierung mit dem Bundesförderprogramm aber auch Nachteile:

- Die Markterkundung und das Ausschreibungsverfahren müssen erneut durchgeführt werden. Die bereits erfolgten Schritte waren umsonst und können auch nicht verrechnet werden. Nach aktuellem Stand sind bislang Kosten für die Verfahrensbegleitung in Höhe von ca. 12.000 € angefallen.
- Das Bundesförderprogramm ist aufwendiger und dauert im Schnitt bis zur Beauftragung ca. 6 Monate länger. In Hinblick auf die bereits erfolgten Maßnahmen würden wir hierdurch ca. 1 bis 1,5 Jahre verlieren.
- Die Anforderungen an die Netzbetreiber sind höher (insbesondere bzgl. der zur Ausschreibung vorzulegenden und während der Bauphase bereitzustellenden Unterlagen und Dokumentationen), wodurch die Angebote der Netzbetreiber nach Auskunft der IK-T in Schnitt um 10-15% teurer sind.
- Die Anforderungen an die Verwaltung bzgl. Bereitstellung von Unterlagen für Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise sind deutlich umfangreicher, der Zeitaufwand ist wesentlich erhöht.

Somit stehen zwei Entscheidungen zur Auswahl:

- Sofortiger Wechsel ins Bundesförderprogramm mit Kofinanzierung, Beendigung des laufenden Verfahrens im Bayerischen Programm und Neustart des Verfahrens auf Bundesebene
- Fortsetzung des Bayerischen Förderprogramms mit der Einholung der Angebote.

Im aktuell laufenden Breitbandausbauabschnitt III beläuft sich die Deckungslücke auf ca. 8.130 € pro Hausanschluss; die Preise stammen aus 2017.

Es ist nicht davon auszugehen, dass in der kommenden Ausschreibung günstiger angeboten wird, laut IK-T ist eine leichte Kostensteigerung zu beobachten. IK-T teilte weiter mit, dass in Anbetracht der o.g. Nachteile eine Deckungslücke von ca. 8.000 - 10.000 € noch als wirtschaftlicher als ein Wechsel in das Bundesprogramm erachtet werden kann. Eine klare Empfehlung kann daher nicht ausgesprochen werden.

Wie oben angeführt, behält sich der Markt Isen im Bayerischen Verfahren einen Rücktritt vor, wenn die Deckungslücke 620.000 €, also ca. 8.500 € pro Anschluss, übersteigt. Dieser Betrag läge innerhalb des Bereichs, in dem ein Verbleib im Landesförderprogramm als insgesamt wirtschaftlicher betrachtet wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Bayerischen Förderprogramm zum Gigabitausbau zu bleiben. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Einholung der Angebote fortzufahren.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 6 Bekanntgaben und Anfragen

- Änderung der Förderstelle im Bundesbreitbandverfahren

Zum 01.01.2022 hat der Bund die Förderung des süddeutschen Raumes an Price-Waterhouse-Cooper (PWC) vergeben. Die Atene.Kom ist dann nur noch für Norddeutschland zuständig. Laufende Förderverfahren wie bei uns werden Zug um Zug übergeben.

- 5G-Umrüstung am Telefonmast in Westach

Die Telefonica teilte uns zur Kenntnisnahme mit, dass der Mast in Westach auf 5G umgerüstet wird.

- Fußgängerüberweg Lengdorfer Straße

Die Arbeiten am Gehweg an der Feldstraße wurden heute beendet, in der kommenden Woche wird noch die Markierung des Überwegs provisorisch aufgespritzt. 2022 wird die Markierung dann dauerhaft eingefräst, dies ist witterungsbedingt heuer nicht mehr möglich. Die Schulweghelfer sind bereits informiert.

- **Bürgerversammlung 2021**

Wie bereits offiziell bekannt gegeben, wird die Bürgerversammlung auf 15. und 16.03.2022 verschoben.

- **Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss wird nicht am 15.12.2021 stattfinden, sondern erst im Januar tagen. Die Kämmerei wird einladen, sobald absehbar ist, wann der Haushalt entsprechend fertiggestellt sein wird.

- **St.-Zeno-Platz 3:**

Gemeinderat Schex weist darauf hin, dass hier unbedingt Räume zur Übernahme des Sattlerarchivs vorgesehen werden müssen. Dies ist bereits geplant, voraussichtlich das zweite Obergeschoss wird entsprechend genutzt (für den Speicher besteht ein statisches Problem).

- **Kommunales Klimaschutznetzwerk**

Die EVE GmbH des Landkreises hat die Kommunen um Mitteilung gebeten, ob sie sich an einem gemeinsamen kommunalen Klimaschutznetzwerk beteiligen würden. Der Markt Isen hat eine entsprechende Interessensbekundung abgegeben. Über das Netzwerk sollen geförderte Beratungsleistungen abrufbar sein.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger